

Regierungsvorlage III
Juni 2024

zu Zl. 01-VD-LG-11834/2023-95

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das
Kärntner Elektrizitätsgesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und
-organisationsgesetz 2011 geändert werden
(1. Kärntner Energiewende-Gesetz)**

Allgemeiner Teil

Der Ausbau von Energieerzeugungsanlagen und Energienetzinfrastruktur sowie die Energiewende sind wesentliche Faktoren für den Standort. Das Land Kärnten bekennt sich zu einer beschleunigten Energiewende, um regionale und nachhaltige Energie zu forcieren und dadurch regionale Versorgungssicherheit auszubauen. Mit vorliegender Sammelnovelle soll eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung mitsamt der erforderlichen Leitungsinfrastruktur ermöglicht werden und eine Erleichterung des Ausbaus von erneuerbaren Energien und damit einhergehend eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts sowie ein Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele erreicht werden. Hierfür werden bürokratische Erleichterungen eingeführt sowie bestehende landesgesetzliche Regulierungen harmonisiert.

In den Erwägungsgründen 1 und 5 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird Folgendes ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal, der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 („Europäischer Grüner Deal“) dargelegt ist, wurde mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates das Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und ein Zwischenziel einer Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 festgelegt. Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem.

[...]

Der in der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 („REPowerEU-Plan“) dargelegte REPowerEU-Plan zielt darauf ab, die Union deutlich vor 2030 von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu machen. Diese Mitteilung sieht den beschleunigten Ausbau von Wind- und Solarenergie, eine Erhöhung der durchschnittlichen Ausbaurate sowie bis spätestens 2030 zusätzliche Kapazitäten für Energie aus erneuerbaren Quellen vor, damit mehr erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs erzeugt werden können. Ferner werden Parlament und Rat in der Mitteilung aufgefordert, eine höhere oder vorgezogene Zielvorgabe für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie am Energiemix in Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, das Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen auf 42,5 % anzuheben, um die derzeitige Geschwindigkeit des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen deutlich zu erhöhen und so durch eine bessere Verfügbarkeit erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie in der Union die allmähliche Beendigung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beschleunigen. Über dieses zwingend vorgeschriebene Maß hinaus sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, gemeinsam ein Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie von 45 % im Einklang mit dem REPowerEU-Plan zu erreichen.“

Im Regierungsprogramm 2023-2028 wird Folgendes ausgeführt:

„Ziel muss es sein, einen ambitionierten Energiemix aus erneuerbarer Produktion weiter zu etablieren, ohne die artenreiche und außergewöhnliche Natur Kärntens aufs Spiel zu setzen. Insbesondere durch internationale Krisensituationen hat die regionale Unabhängigkeit in Energiefragen einen neuen Stellenwert erlangt, dem Koalitionspartner Rechnung tragen müssen. Auch im Sinne der Versorgungs- und Planungssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft macht es sich diese Koalition zur Aufgabe, das Potenzial Kärntens beim Ausbau der erneuerbaren Energie auszuschöpfen. Durch die bereits laufende Überarbeitung und regelmäßige Anpassung des Energiemasterplans, dem Bekenntnis zu einer aktiven Energieraumplanung und beschleunigten Verfahren soll es mehr Mut und Tempo bei der Umsetzung von

Photovoltaik auf Gebäuden, versiegelten Flächen sowie Grenzertragsflächen, bei Windkraft, Wasserkraft und Biomasse geben.

Es ist unser Anspruch, Kärnten zu einer Region mit Vorbildcharakter zu entwickeln, die einen praktikablen Weg findet, um die Energiewende zu schaffen und natürliche Ressourcen zu schützen sowie ökonomisch Sinnvolles und ökologisch Vertretbares miteinander zu vereinen. In diesem Sinne vorbildliche Projekte sollen langfristig unterstützt und realisiert werden.“

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Erreichung dieser Ziele.

Besonderer Teil

Zu Artikel I: Änderung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgen die redaktionell notwendigen Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Z 2 und 11 (§ 1a; § 27 Abs. 3):

Schon in der geltenden Rechtslage wird der Begriff „erneuerbare Energie“ der Richtlinie (EU) 2018/2001 in § 2 Abs. 1 Z 17 K-ROG 2021 verwendet. In § 28a soll nunmehr auch der Begriff „Solarenergieanlage“ des Art. 2 Abs. 2 Z 9b der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 übernommen werden. In § 1a soll die Umsetzung der hierfür notwendigen Begriffsbestimmungen der Art. 2 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 9b, 23, 24, 28, 43, 44 und 44b der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 gesammelt erfolgen.

Aufgenommen in § 1a soll aus systematischen Gründen auch die Begriffsbestimmung für „Landwirtschaftliche Betriebsstätte mit Umweltverträglichkeitsprüfung“ werden, die bislang in § 27 Abs. 3 K-ROG 2021 erfolgte. Es sollen aber die größeren Tierzahlen aus Anhang 1 Z 43 Spalte 2 UVP-G 2000 – nunmehr einschließlich Rinder – entnommen wurde.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 17):

Schon bisher diente die Bestimmung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001. Nunmehr soll im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 auch auf die „Klimaneutralität“ abgestellt werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 8).

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 Z 8):

Im Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird auf das Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 hingewiesen (siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil).

In diesem Sinne sieht Art. 16f Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Genehmigungsverfahren vor, dass „bis zum Erreichen der Klimaneutralität“ im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für gewisse naturschutzrechtliche Zwecke im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Im Regierungsprogramm 2023-2028 wird Folgendes ausgeführt:

„Ziel muss es sein, einen ambitionierten Energiemix aus erneuerbarer Produktion weiter zu etablieren, ohne die artenreiche und außergewöhnliche Natur Kärntens aufs Spiel zu setzen. Insbesondere durch internationale Krisensituationen hat die regionale Unabhängigkeit in Energiefragen einen neuen Stellenwert erlangt, dem Koalitionspartner Rechnung tragen müssen. Auch im Sinne der Versorgungs- und Planungssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft macht es sich diese Koalition zur Aufgabe, das Potenzial Kärntens beim Ausbau der erneuerbaren Energie auszuschöpfen. Durch die bereits laufende Überarbeitung und regelmäßige Anpassung des Energiemasterplans, dem Bekenntnis zu einer aktiven Energieraumplanung und beschleunigten Verfahren soll es mehr Mut und Tempo bei der Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäuden, versiegelten Flächen sowie Grenzertragsflächen, bei Windkraft, Wasserkraft und Biomasse geben.“

Es ist unser Anspruch, Kärnten zu einer Region mit Vorbildcharakter zu entwickeln, die einen praktikablen Weg findet, um die Energiewende zu schaffen und natürliche Ressourcen zu schützen sowie ökonomisch Sinnvolles und ökologisch Vertretbares miteinander zu vereinen. In diesem Sinne vorbildliche Projekte sollen langfristig unterstützt und realisiert werden.“

Vor dem Hintergrund, dass wesentlicher Bestandteil der Zielerreichung auch die Raumordnung ist, soll in Kärnten auf Grund rechtspolitischer Entscheidung nicht nur im Genehmigungsverfahren von einzelnen Vorhaben, die der erneuerbaren Energie dienen, von einem entsprechenden überragenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden, sondern als Grundsatz der Raumordnung auch für raumbedeutsame Planungen, die der erneuerbaren Energie dienen – Erzeugung, Speicherung und Verteilung (zB Verteilernetze) von erneuerbarer Energie – im Verhältnis zum Landschaftsbild. Dies soll aber auf Grund des – grundsätzlich nicht erwünschten – Eingriffes in das Landschaftsbild zeitlich begrenzt nur „bis zum Erreichen der Klimaneutralität“ zur Anwendung kommen. In diesem Sinne hat gemäß Art. V Abs. 3 die Landesregierung die raumbedeutsamen Auswirkungen von § 2 Abs. 2 Z 8 ab 1. Jänner 2030 bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 2030 zu evaluieren. Die Tatbestandsmerkmale „bis zum Erreichen der Klimaneutralität“ und „überragendes öffentliches Interesse“ sind Art. 16f Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 entnommen, diese werden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in die Rechtsgrundlagen der Genehmigungsverfahren in die österreichische Rechtsordnung übernommen werden müssen und sind unionsrechtlich auszulegen.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4 Z 2 und 3):

§ 7 Abs. 4 Z 2 lit. a und b entsprechen § 7 Abs. 4 Z 2 und 3 der geltenden Fassung. Die Aufzählung soll um Vorrangflächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 7 Abs. 4 Z 2 lit. c) und die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie unter Berücksichtigung der Eigenversorgung und der regionalen Versorgungssicherheit (§ 7 Abs. 4 Z 3) erweitert werden. Zu beachten ist hierbei, dass § 7 Abs. 4 schon in der geltenden Fassung lediglich eine demonstrative Aufzählung der grundsätzlichen Aussagen von Sachgebietsprogrammen enthält.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4a):

§ 7 Abs. 4a entspricht der Judikatur des VfGH, dass sofern konkrete Flächen im Wege der überörtlichen Raumplanung einer bestimmten Widmung (zB als Verkehrsweg) zugeführt oder von einer bestimmten Widmung (zB als Bauland) freigehalten werden sollen, derartige planerische Festlegungen eindeutig und nachweislich aus überwiegenden überörtlichen Interessen begründet werden müssen (VfGH VfSlg 11.633/1988).

Zu Z 7, 15 bis 17 (§ 9 Abs. 4; § 47 Abs. 8; § 48 Abs. 8 und 8a):

Durch diese Bestimmungen soll klargestellt werden, dass eine Planung, die eine ausnahmslose Unzulässigkeit von Anlagen, die der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von erneuerbarer Energie dienen, ausnahmslos ausschließen, im jeweiligen Planungsraum vorsehen, sachlich nicht zu rechtfertigen sind.

Zu Z 8 bis 10, 13 (§ 17 Abs. 2; § 22 Abs. 1 Z 3; § 27 Abs. 2 Z 2; § 28 Abs. 4):

Die Bestimmungen sollen redaktionell an die Verlagerung der Begriffsbestimmung für „Landwirtschaftliche Betriebsstätte mit Umweltverträglichkeitsprüfung“ von § 27 Abs. 3 nach § 1a Z 1 angepasst werden.

Zu Z 11 und 14 (§ 27 Abs. 2 Z 13; § 28a):

Hinkünftig soll durch Verordnung festgelegt werden können, welche Flächen für Solarenergieanlagen im Grünland gemäß § 27 Abs. 2 gesondert festzulegen sind (§ 27 Abs. 2 enthält nur eine demonstrative Aufzählung) und welche Solarenergieanlagen in den Widmungen zulässig sind. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Gewährleistung der unterschiedlichen Ziele der Raumordnung gerade für Solarenergieanlagen ein differenziertes und bei Fehlentwicklungen auch rasch anpassbares System bedingen. Aus diesen Gründen müssen in einer solchen Verordnung auch Art, Zweck, Standort, Abstände, Flächen-, Kubatur-, Höhen-, Längen- und Breitenausmaße von Solarenergieanlagen berücksichtigt werden. Gegebenenfalls soll eine solche Verordnung auch in Verbindung mit einem Überörtlichen Entwicklungsprogramme gemäß § 7 erlassen werden.

Zu Z 18 (§ 60 Abs. 2 Z 1 bis 5):

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen der aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen statischen Verweisungen auf Bundesgesetze.

Zu Artikel II: Änderung der Kärntner Bauordnung 1996

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. a):

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Z 2 und 6 (§ 2 Abs. 2 lit. a Z 2; § 2 Abs. 2 lit. g und i):

Erstens sollen die Bestimmungen über Ausnahmen für die Kommunikationsinfrastruktur in § 2 Abs. 2 lit. a Z 2 zusammengefasst werden (auch hinsichtlich Telefonzellen und Parabolantennen, § 2 Abs. 2 lit. g und i können somit entfallen). Ausgenommen sollen nunmehr allgemein „Antennen“ sein. Für den Begriff „Antenne“ vgl. § 4 Z 59 TKG 2021. Die Ausnahme gilt aber weiterhin nicht für sonstige hochbauliche Teile.

Zweitens soll die Kommunikationsinfrastruktur für Einsatzorganisationen und die Katastrophenhilfe generell ausgenommen werden, sofern diese Infrastruktur ausschließlich von diesen Einsatzorganisationen oder für die Katastrophenhilfe verwendet wird. Für den Begriff „Einsatzorganisation“ wird organisatorisch am Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG, BGBl. Nr. I Nr. 89/2023, angeknüpft. In den Materialien (ErlRV 2084 BlgNR 27. GP 11) wird hiezu festgehalten: „Unter Einsatzorganisationen versteht man Organisationen, die die Vollziehung öffentlicher Aufgaben der Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung wahrzunehmen haben (insbesondere die Rettungsorganisationen, wie Österreichisches Rotes Kreuz, Die Johanniter, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband, Österreichischer Bergrettungsdienst und Österreichische Wasserrettung, sowie die Feuerwehr), und werden somit Hilfs-, Rettungs- und Blaulichtorganisationen umfasst.“ Für den Begriff „Katastrophenhilfe“ vgl. § 1 Abs. 1 K-KHG.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 lit. a Z 4):

Die Ausnahme soll für die Verteilung jeglicher Art von erneuerbarer Energie bestehen. Der Begriff „erneuerbare Energie“ entspricht § 1a Z 5 K-ROG 2021 iVm Art. 2 Abs. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 lit. a Z 10 und 11):

Hinkünftig sollen auch bauliche Anlagen, die der akustischen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung dienen (vgl. Anlage A der Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems, BGBl. Nr. 87/1988). Für den Begriff „Einsatzorganisation“ siehe bereits die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 lit. a Z 2.

Ebenso sollen bauliche Anlagen von Mountainbike- und Trailstrecken für Fahrräder, ausgenommen Gebäude, hinkünftig ausgenommen sein. Für den Begriff „Fahrrad“ vgl. § 2 Abs. 1 Z 22 der Straßenverkehrsordnung 1960.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 lit. e):

Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll auf die Begriffe „Ladestationen“ und „Elektrofahrzeuge“ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1804 abgestellt werden. Siehe dazu die Begriffsbestimmungen in Art. 2 Z 22 und Z 52 der Verordnung (EU) 2023/1804.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 2 lit. u):

Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll auf den Begriff „Solarenergieanlage“ abgestellt werden. Siehe dazu die Begriffsbestimmungen in § 1a Z 10 K-ROG 2021 iVm Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413.

Zu Z 8 bis 11 (§ 7 Abs. 1 lit. a Z 13, 14 und 20; § 7 Abs. 3; § 7 Abs. 4 lit. d):

Im Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird auf das Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 hingewiesen (siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil).

In diesem Sinne sieht Art. 16f Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Genehmigungsverfahren vor, dass „bis zum Erreichen der Klimaneutralität“ im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speichereinrichtungen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für gewisse naturschutzrechtliche Zwecke im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Im Regierungsprogramm 2023-2028 wird Folgendes ausgeführt:

„Ziel muss es sein, einen ambitionierten Energiemix aus erneuerbarer Produktion weiter zu etablieren, ohne die artenreiche und außergewöhnliche Natur Kärntens aufs Spiel zu setzen. Insbesondere durch

internationale Krisensituationen hat die regionale Unabhängigkeit in Energiefragen einen neuen Stellenwert erlangt, dem Koalitionspartner Rechnung tragen müssen. Auch im Sinne der Versorgungs- und Planungssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft macht es sich diese Koalition zur Aufgabe, das Potenzial Kärntens beim Ausbau der erneuerbaren Energie auszuschöpfen. Durch die bereits laufende Überarbeitung und regelmäßige Anpassung des Energiemasterplans, dem Bekenntnis zu einer aktiven Energieraumplanung und beschleunigten Verfahren soll es mehr Mut und Tempo bei der Umsetzung von Photovoltaik auf Gebäuden, versiegelten Flächen sowie Grenzertragsflächen, bei Windkraft, Wasserkraft und Biomasse geben.

Es ist unser Anspruch, Kärnten zu einer Region mit Vorbildcharakter zu entwickeln, die einen praktikablen Weg findet, um die Energiewende zu schaffen und natürliche Ressourcen zu schützen sowie ökonomisch Sinnvolles und ökologisch Vertretbares miteinander zu vereinen. In diesem Sinne vorbildliche Projekte sollen langfristig unterstützt und realisiert werden.“

Vor diesem Hintergrund sollen zur Zielerreichung auf Grund rechtspolitischer Entscheidung alle baulichen Anlagen, die erneuerbare Energie (der Begriff „erneuerbare Energie“ entspricht § 1a Z 5 K-ROG 2021 iVm Art. 2 Abs. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der Richtlinie (EU) 2023/2413) erzeugen oder elektrische Energie speichern, nur mehr einer Mitteilungspflicht gemäß § 7 unterliegen. Hierbei ist zu beachten, dass bauliche Anlagen, die einer Bewilligung nach wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Wassernutzung dienen, von der K-BO 1996 ausgenommen sind.

Für mitteilungspflichtige Vorhaben ist zwar kein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, sie müssen aber den Anforderungen des § 7 Abs. 3 entsprechen. Die Anforderung des Schutzes des Ortsbildes soll nunmehr entfallen. Dies soll einerseits vor dem Hintergrund erfolgen, dass es sich bei den Vorhaben nach § 7 zumeist um kleinere baulichen Anlagen handelt. Hinsichtlich bauliche Anlagen, die erneuerbare Energie erzeugen oder elektrische Energie speichern, soll auf Grund rechtspolitischer Entscheidung dadurch die Erreichung der obigen Ziele gewährleistet werden. Andererseits soll aber die Anforderung der Sicherheit hinsichtlich der Lage und Seveso-Betrieben nunmehr zusätzlich aufgenommen werden.

§ 7 Abs. 1 Z lit. a Z 13 und 14 können entfallen, da diese baulichen Anlagen nunmehr von § 7 Abs. 1 lit. a Z 20 umfasst sind. Dies gilt auch für Wärmepumpen im Sinne von § 7 Abs.1 lit. a Z 20 iVm. § 7 Abs. 4 lit. d der geltenden Fassung. Denn auch Wärmepumpen zählen zu baulichen Anlagen, die erneuerbare Energie im Sinne von § 1a Z 5 K-ROG 2021 erzeugen.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 3):

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Z 13 und 14 (§ 12 Abs. 1 und 4):

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 15 bis 23 (§ 13 Abs. 2 lit. c; § 17 Abs. 1; § 18 Abs. 4; § 24 Abs. 4, Abs. 7 lit. e und Abs. 8 lit. c; § 37 Abs. 1; § 38 Abs. 1; § 39 Abs. 1):

Vor dem Hintergrund der Erreichung der Klimaneutralität und der Ziele des Regierungsprogrammes 2023-2028 (siehe bereits Erläuterungen zu § 7) sollen auf Grund rechtspolitischer Entscheidung die Anforderungen der Interessen des Landschaftsbildes entfallen. Hierbei ist zu beachten, dass diesem Tatbestandsmerkmal auch schon in der geltenden Rechtslage nur beschränkte Geltung zukommt. Da der Schutz der freien Landschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 K-NSG 2002 nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zählt, ist auf Grundlage einer verfassungskonformen Interpretation davon auszugehen, dass die Erhaltung des Landschaftsbildes nur insofern Prüfungsmaßstab ist, als es sich um den örtlichen Landschaftsschutz handelt, weil es zu einer Wechselwirkung zwischen dem Ortsbild und dem Landschaftsbild kommt (so *Steinwender*, Kärntner Baurecht § 13 Anm 6).

Zu Z 24 und 26 (§ 39 Abs. 4; § 50 Abs. 1 lit. d Z 1):

Durch diese Bestimmungen soll insbesondere aus Gründen der Sicherheit sichergestellt werden, dass die Baubehörden von der tatsächlichen Ausführung von baulichen Anlagen, die erneuerbare Energie im Sinne von § 1a Z 5 K-ROG 2021 erzeugen oder elektrische Energie speichern, Kenntnis erlangen.

Zu Z 25 (§ 40 Abs. 1):

Es soll klargestellt werden, dass die Änderung der Verwendung einer baulichen Anlage nicht der Prüfung gemäß § 40 Abs. 1 unterliegt.

Zu Z 27 bis 30 (§ 56 Abs. 2):

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen der aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen statischen Verweisungen auf Bundesgesetze.

Zu Artikel III: Änderung des Kärntner Elektrizitätsgesetzes**Zu Z 1 (Gesetzestitel):**

Nachdem der Langtitel des Gesetzes noch auf Erzeugungsanlagen abstellt, was seit 1999 nicht mehr Inhalt des Gesetzes ist, erscheint es zweckmäßig, den Gesetzestitel an den tatsächlichen Inhalt des Gesetzes anzupassen.

Zu Z 2 und 5 (Inhaltsverzeichnis und § 21a):

Diese Bestimmung entspricht der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2021, in das Grundsatzgesetz für elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer beziehen, als § 12a eingefügten Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, den Einsatz nichtamtlicher Sachverständiger zu erleichtern.

Ob diese vom AVG abweichende Regelung dem Art. 11 Abs. 2 B-VG („Erforderlichkeit“) entspricht, kann angesichts der grundsatzgesetzlichen Vorgabe dahingestellt bleiben.

Zu Z 3 und 6 (§ 1 Abs. 1 und § 24a Abs. 3):

Gemäß Art. 15 Abs. 1 erster UA der Erneuerbaren-RL, in der Fassung ihrer Änderung durch die RL (EU) 2023/2413, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass einzelstaatliche Vorschriften für (ua) Genehmigungsverfahren, die auf die (ua) angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze angewandt werden, verhältnismäßig und notwendig sind und zur Umsetzung des Prinzips Energieeffizienz an erster Stelle („energy efficiency first“) beitragen.

Weil die Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 2 Z 22b der Erneuerbaren-RL idF der RL (EU) 2023/2413 auf die sog. Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 verweist, ist ein Umsetzungshinweis auf diese Verordnung (EU) in den § 24a aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 24a Abs. 1):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze (Stand: RIS, 1. März 2024)

Zu Artikel IV: Änderung des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2011

Einleitend ist festzuhalten, dass, wenn der Begutachtungsentwurf für das neue Grundsatzgesetz des Bundes (Elektrizitätswirtschaftsgesetz) in der vorgeschlagenen Form beschlossen werden sollte, die Zuständigkeit des Landes für die derzeit vorgeschlagenen Änderungen des K-ElWOG 2011 aufrecht bleibt.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund des neuen §18a ist eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Z 2 und 10 (betreffend §§ 2 lit. i und j und 11 Abs. 4a):

Nach dem Vorbild der sogenannten Notfall-Verordnung (EU) 2022/2577 sowie Art. 16f der Änderung der Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2023/2013 soll auch in diesem Gesetz die Vermutung des überwiegenden/überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie sowohl bei den Zielen des Gesetzes als auch bei den Genehmigungsvoraussetzungen eingefügt werden. Die englische „Originalfassung“ spricht in beiden Fällen von „overriding“ interest.

Zu den Z 3 und 8 (betreffend § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1):

Die Grenze der Bewilligungsfreiheit bzw. für das vereinfachte Verfahren von Erzeugungsanlagen wird nach dem Vorbild anderer Bundesländer angehoben: von 5 auf 500 kW für die bewilligungsfreien Erzeugungsanlagen und für das vereinfachte Verfahren von 500 auf 1000 kW.

Weil von solchen Anlagen erfahrungsgemäß keine Gefährdungen ausgehen, sind diese Bestimmungen sowohl mit dem derzeit geltenden Grundsatzgesetz (§ 12 ElWOG 2010) als auch mit Art. 8 Abs. 3 der Elektrizitäts-Binnenmarkttrichtlinie (EU) 2014/944 vereinbar.

Zu § 9 Abs. 1 lit. a vergleiche auch die Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 lit. d.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Bewilligungsfreistellung für Anlagen bis 1000 kW bedeutet, dass diese Erzeugungsanlagen auch nicht mehr dem Privileg des § 364a ABGB unterliegen. Was bedeutet, dass der Nachbar eine eventuelle, das ortsübliche Ausmaß übersteigende Einwirkung durch die Erzeugungsanlage zivilrechtlich bekämpfen kann. Die Bewilligungsfreiheit geht daher mit mehr Eigenverantwortung des Betreibers einher.

Zu Z 4 (betreffend § 6 Abs. 2 lit. a):

Die neu eingefügten Seilbahnanlagen waren bis zum Seilbahngesetz 2003 entweder als Eisenbahnanlagen oder gewerbliche Betriebsanlagen (Schlepplifte) von der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen.

Durch die Neuformulierung wird auch Klargestellt, dass nunmehr auf die Zuständigkeit zur Regelung und nicht auf die Bewilligung als solche abgestellt wird (dass damit zB. bewilligungsfreie Betriebsanlagen nach GewO 1994 auch keiner elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung bedürfen). Dies entspricht auch der Judikatur des Kärntner Landesverwaltungsgerichts zur geltenden Bestimmung.

Zu Z 5 (betreffend § 6 Abs. 2 lit. c, lit. d [in Verbindung mit § 9 Abs. 1 lit. a] sowie Abs. 2 lit. e und f):

Im Gleichklang mit der Kärntner Bauordnung 1996, wonach diese Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. u (Solarenergieanlagen“) vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, sollen gemäß lit. c „Photovoltaikanlagen“ (weil das K-ElWOG im Gegensatz zur K-BO 1996 für die Warmwasserbereitung mittels Solarenergie nicht gilt) auf bestehenden baulichen Anlagen auch von der elektrizitätswirtschaftlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Angesichts des umfangreichen Begriffs der baulichen Anlage bedeutet dies eine weitgehende Freistellung von den Vorgaben der Raumplanung, des Baurechts und des Elektrizitätswesens und im Hinblick darauf, dass die Privilegierung des § 364a ABGB dann nicht mehr greift, aber auch eine erhöhte zivilrechtliche Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers.

Im Hinblick auf die Sicherung der Eigenversorgung besteht der Wunsch, gemäß lit. d Notstromaggregate für „öffentliche Gebäude“ bewilligungsfrei zu stellen. Hinsichtlich des Begriffs der „öffentlichen Gebäude“ wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auf die Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften betreffend Notstromeinspeisungen, dh für Gebäude für Behörden und Ämter, Feuerwehrhäuser, Kulturhäuser, Sport- und Turnhallen, Alters- und Pflegeheime sowie gemäß § 39 Abs. 1 lit. e K-BV (Barrierefreiheit) zusätzlich für Gesundheits- und Sozialeinrichtungen abgestellt. Dabei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse, sondern auf die Verwendung an. Alle übrigen nicht der Öffentlichkeit dienenden ortsfesten Notstromversorgungsanlagen sind nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen (§ 9 Abs. 1 lit. a).

Leitungsanlagen als Bestandteil einer Erzeugungsanlage, die keiner Bewilligungspflicht nach dem K-EG unterliegen, sollen gemäß lit. e auch nicht der Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Entsprechend dem Vorbild von Niederösterreich und Tirol (§ 1 Abs. 3 Tiroler Elektrizitätsgesetz und § 5 Abs. 2 Z 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz) sollen gemäß lit. f Erzeugungsanlagen, die dem Wasserrechtsgesetz 1959 unterliegen, grundsätzlich von elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligungspflicht ausgenommen werden, weil in diesem Verfahren alle Voraussetzungen, die auch im elektrizitätswirtschaftlichen Verfahren relevant sind, geprüft werden, außer Lärm und Schwingungen. Sollte eine Wasserkraftanlage Lärm oder Schwingungen erzeugen, besteht eine elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflicht. Der Nachweis der Ausnahme von der elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht ist eine Bringschuld des Antragstellers, die natürlich widerlegbar ist.

Zu Z 6 (betreffend § 7 Abs. 2 lit. g):

Wie im § 9 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 soll auch hier auf „nachhaltig“ nachteilige Umweltauswirkungen abgestellt werden.

Zu Z 7 (betreffend § 7 Abs. 2 lit. k):

Anpassung an die geplanten geänderten Vorgaben der neuen Kärntner Photovoltaikanlagenverordnung.

Zu Z 9 (betreffend § 11 Abs. 1a):

Diese Regelung entspricht dem § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 bzw. § 12 Abs. 1a NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 betreffend die sogenannte „kleine Dienstbarkeit“. Das Konzept basiert auf der Fiktion einer stillschweigenden Zustimmung, weil der Grundeigentümer keine Einwendungen im Verfahren erhoben hat. Dadurch soll verhindert werden, dass geringfügige Fremdgrundinanspruchnahmen die Realisierung einer bewilligten Erzeugungsanlage verzögern oder verhindern.

Das unerhebliche Ausmaß ist an der Art und Intensität des dadurch bewirkten Rechtseingriffs zu beurteilen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Liegenschaftseigentümer die Entfernung einer von der Bewilligung abweichenden Ausführung verlangen (OGH 13.1.1993, 1 Ob 40/92; vgl. Berger, in: Oberleitner/Berger (Hrsg.) WRG⁴, RZ 19 ff zu § 111).

Zur Ausgestaltung des Entschädigungsanspruchs als „Bringschuld“ des Begünstigten vgl. die Erl. zu § 18a.

Zu 11 (§ 18a):

Diese Bestimmung, die sich an den §§ 48 und 49 Kärntner Bauordnung 1996, § 36 Steiermärkisches Baugesetz und § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 orientiert, soll Schwierigkeiten begegnen, wie sie typischer Weise bei der Anlieferung von Rotorblättern entlang der Zufahrtsstraßen entstehen. Als Zufahrtsstraßen sind nur Straßen und Wege zwischen Erzeugungsanlage und öffentlicher Fahrstraße (Vgl. § 13 Abs. 2 lit. e K-BO 1996) zu verstehen. Die Bestimmung gilt sowohl für bewilligungspflichtige als auch für bewilligungsfreie Erzeugungsanlagen.

Die geringe Beeinträchtigung der Interessen des Grundeigentümers einerseits und die Dringlichkeit und straffe Planung der Arbeiten an Erzeugungsanlagen andererseits rechtfertigen es, die Entschädigungsfrage zurückzustellen und auch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen Bescheide über die Duldungspflichten auszuschließen.

Die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 17 soll dadurch nicht verdrängt werden.

Sensibel erscheint insbesondere die Entfernung des Bewuchses im Hinblick auf die berechtigten Interessen von Straßenanrainern betreffend Privatsphäre (Sichtschutz) und Immissionsschutz, wie dies auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich der Entfernung von Sichtbehinderungen nach straßen- und straßenpolizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen ist.

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Landwirtschaftskammer eingewandt, dass die Entschädigung eine Bringschuld des Begünstigten sei. Aus diesem Grund wurden gegenüber dem Begutachtungsentwurf folgende Änderungen vorgenommen:

- Betonung der aufgrund der Judikatur ohnehin bestehenden Verhandlungspflicht im Abs. 3;
- Verpflichtung für den Werber um die Eigentumsbeschränkung zu Beibringung weiterer Unterlagen
- Verpflichtung des von der Eigentumsbeschränkung begünstigten, hinsichtlich der Entschädigung aktiv an die Grundstückseigentümer heranzutreten.

Sollte der Grundeigentümer mit dem Angebot des Betreibers nicht einverstanden sein, kommt es zu keiner Einigung über die Person des Sachverständigen oder über die zu entschädigenden Schäden, kann der Grundeigentümer die Einleitung eines behördlichen Verfahrens beantragen. Im Sinne der Einheitlichkeit des Gesetzes wird dann hinsichtlich der Entschädigung auf die Verfahrensvorschriften des § 18 lit. a und b des Gesetzes und die dortigen Regelungen verwiesen (die lit. c bis e dieser Bestimmung sind hier nicht einschlägig).

Zu den Z 12 und 13 (betreffend § 66 Abs. 5a und § 71 Abs. 3 lit. u):

Um einen Überblick über den Stand der Verwirklichung der unionsrechtlichen Vorgaben betreffend die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Kärnten zu haben, erscheint es erforderlich, eine entsprechende Mitteilungspflicht in das Gesetz aufzunehmen. Beim GIS-Format handelt es sich beispielsweise um Geodatensätze in den filebasierten Formaten Geopackage oder shape-file bzw. als CSV-Datei (inklusive Koordinatenpaaren) oder Ähnliches. Um dem technischen Fortschritt gerecht zu werden, lässt sich diese Verpflichtung durch Verordnung der Landesregierung konkretisieren.

Zur Lage der Erzeugungsanlage (lit. a) ist festzuhalten, dass, sofern es sich um ein Bauwerkspolygon im Adressregister handelt, die Lage mit AGWR Objektnummer (Relation der Zählpunkte und Bauwerkspolygone zu Adressregister im Allgemeinen Gebäude- und Wohnungsregister), ansonsten mit Koordinaten anzugeben ist.

Aufgrund der derzeit großzügigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben betreffend die Informationspflichten der Marktteilnehmer, erscheint diese Bestimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben vereinbar. Es ist weiters erforderlich, die Einhaltung dieser Mitteilungspflicht durch eine entsprechende Strafbestimmung abzusichern.

Zu Z 14 (betreffend § 73 Abs. 3 lit. k und l):

Berichtigung eines Redaktionsversehens anlässlich der Novelle LGBI. Nr. 87/2022.

Zu Z 15 (betreffend § 73 Abs. 2):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze (Stand: RIS, 1. Mai 2024).

Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen

Die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 11. März 2024, Zl. 07-GVO-12787/2024-2, Folgendes mit:

„Da im vorliegenden Entwurf die Begriffe Klimaneutralität, erneuerbare Energie und Energiewende zentrale Themenbereiche darstellen und Änderungen der Gesetze hauptsächlich auf Entbürokratisierung und Erleichterung des Ausbaus von erneuerbaren Energien ausgerichtet sind, ist davon auszugehen, dass ein Beitrag zur Zielerreichung der SDGs Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, Unterziel 13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen; sowie Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, Unterziel 7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern; Unterziel 7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen; zu erwarten ist.“

Die Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie teilte mit Schreiben vom 21. März 2024, Zl. 15-ALL-14618/2024-1, Folgendes mit:

„Durch den Schutz von Böden mit hoher Produktionsfunktion wird gemäß SDG Ziel 2 im Sinne der Stärkung der regionalen Lebensmittelversorgungssicherheit ein Beitrag dazu geleistet, „Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern,“ zu verdoppeln, „unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung“ (Punkt 2.3.).

Durch die Forcierung erneuerbarer Energie und damit einhergehende Dekarbonisierung werden gemäß SDG Ziel 3 "Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern" langfristig verbesserte Lebensbedingungen bzw. eine Milderung der Belastungen durch die Klimaerwärmung angestrebt (Pkt. 3.9).

Mit der Beschleunigung und der Erleichterung eines allgemeinen Zugangs zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen (Punkt 7.1) und die dadurch zu erwartende, deutliche Erhöhung von erneuerbarer Energie am globalen Energiemix (Punkt 7.2) als Beitrag für das Ziel einer verdoppelten Steigerungsrate der Energieeffizienz bis 2030 (Punkt 7.3) wird dem SDG Ziel 7 "Der gesicherte Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle" Rechnung getragen.

Durch die Integration erneuerbarer Energie wird dem SDG Ziel 9 eine "widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen" entsprochen, insbesondere durch Modernisierung und Aufbau der Infrastrukturen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit für eine umweltverträgliche, widerstandsfähige und wirtschaftliche Infrastruktur, effizienten Ressourceneinsatz und der vermehrten Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse entsprechend der eigenen Kapazitäten (Pkt. 9.1 und 9.4).

Die Stärkung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, die damit einhergehende Energie- und Mobilitätswende zur Erreichung der Klimaneutralität unterstützt die Umsetzung von SDG Ziel 11 "Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten" indem nachhaltige, öffentliche Verkehrssysteme forciert (Punkt 11.2) und Umweltbelastungen (Punkt 11.6) gesenkt werden.

Durch den forcierten Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wird das SDG Ziel 12 "Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster" durch nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen forciert (Punkt. 12.2).

In Ergänzung werden durch die vorrangige Nutzung erneuerbarer Energien, die Beschleunigung und Stärkung der Eigenversorgung und Versorgungssicherheit entsprechend dem SDG Ziel 13 „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Dadurch werden Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit durch klimabedingte Gefahren und Naturkatastrophen gestärkt (Punkt 13.1), Klimaschutzmaßnahmen in die landesweiten Politiken, Strategien und Planung übernommen (Punkt 13.2) und die Bewusstseinsbildung über Reduzierung der Klimaauswirkungen und Kapazitäten zur Abschwächung des Klimawandels wahrgenommen (Punkt 13.3).“

Finanzielle Auswirkungen

Die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 11. März 2024, Zl. 07-GVO-12787/2024-2, Folgendes mit:

„Zu den finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ist festzuhalten, dass eine konkrete Abschätzung der finanziellen Mehrbelastungen der Gebietskörperschaften und ausgegliederten Rechtsträger seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität nicht detailliert getroffen werden kann, jedoch ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Änderungen eine Vielzahl an

Verfahren vor den Behörden wegfallen werden und somit zur Entlastung der Baubehörden, insbesondere der Gemeinden, beitragen.“

Die Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie teilte mit Schreiben vom 21. März 2024, Zl. 15-ALL-14618/2024-1, Folgendes mit:

„Aufgrund des zeitlichen Wandels haben sich die politischen Vertreter der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zum nachhaltigen Klimaschutz bekannt.

Die rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und des Bundes haben es nunmehr erforderlich gemacht, Adaptierungen unter anderem auf landesgesetzlicher Ebene des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 und der Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung vorzunehmen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Kärntner Photovoltaikanlagen-Verordnung der Kärntner Landesregierung, LGBl. Nr. 49/2013, als Sachgebietsprogramm zur Regelung von Photovoltaikanlagen im Land Kärnten erlassen wurde und aufgrund der aktuellen Klimapolitik adaptiert werden soll.

Aus Anlass dieses Umstandes wurde der gegenständliche Gesetzesentwurf hinsichtlich des Bereiches des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 in inhaltlicher Abstimmung mit einem Entwurf einer Verordnung für Photovoltaikanlagen im Land Kärnten, erarbeitet.

Die bisherige Gesetzeslage soll insofern adaptiert werden, dass die Kompetenz zur Festlegung näherer Bestimmungen für Solarenergieanlagen vom Gesetzgeber zur Kärntner Landesregierung in Form einer Ermächtigung zur Verordnungserlassung verankert wird.

Da der vorliegende Gesetzesentwurf die Kärntner Landesregierung dazu legitimiert, eine Verordnung zu erlassen, mit der konkrete Vorgaben hinsichtlich allenfalls erforderlicher Widmungen für Solarenergieanlagen getroffen werden können, sind aus diesem rechtlichen Umstand grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen für das Land Kärnten zu erwarten.

[...]

Finanzielle Auswirkungen in Form von erhöhtem Personalaufwand entstehen – sofern der § 7 Abs. 2 lit. k [K-EIWOG] in der vorliegenden Form umgesetzt wird – nicht. Müsste die Vorfrage der Widmungsausnahme bzw. des Widmungserfordernisses durch die Energierechtsbehörde geklärt werden, würde ein erheblicher personeller und somit auch finanzieller Mehraufwand entstehen.

Durch die Einführung des § 18a [K-EIWOG] entsteht ein Mehraufwand, ebenso durch die Datenerfassung des § 66 Abs. 5a [K-EIWOG] und die nachfolgende Datenverarbeitung (zB: PV Kataster). Dieser wird sich aber voraussichtlich durch die Anhebung des Schwellenwertes von 5 auf 500 kW ausgleichen.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch dieses Gesetz erfolgen erste Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. Nr. L 77 vom 31.10.2023.